



Amtsblatt

für die Stadt Recklinghausen

Herausgeber: Bürgermeister der Stadt Recklinghausen, 45655 Recklinghausen

Das Amtsblatt wird während der Öffnungszeiten im Stadthaus A, Bürgerbüro, kostenlos abgegeben. Es wird regelmäßig zugesandt, wenn ein Jahreskostenbeitrag in Höhe von 67,00 € im Voraus gezahlt wird.

62. Jahrgang

23.08.2023

Nr. 34

1. Bekanntmachung über die Wiederbelegung von Grabfeldern
2. Beschlüsse über die Aufstellung und die frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit des Bebauungsplanes Nr. 306 - Beisinger Weg
3. Satzung über die erneute Verlängerung der Veränderungssperre für den Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 196 Blitzkuhlenstraße / Siemensstraße – 2. Änderung der Stadt Recklinghausen
4. Öffentliche Bekanntmachung des Kreises Recklinghausen Nr. 927/2023 vom 15.08.2023 – Bau eines Sees im Rahmen der Entwicklung des ehemaligen Trabrennbahnareals in Recklinghausen
5. Bekanntmachung über einen Erörterungstermin im Planfeststellungsverfahren „Anpassung der Leitungseinführung in die Umspannanlage Pöppinghausen“

Bekanntmachung

Wiederbelegung von Grabfeldern

Auf verschiedenen kommunalen Friedhöfen läuft die gesetzliche Ruhefrist bei den nachstehend aufgeführten Reihengrabfeldern in 2023 ab.

Es ist beabsichtigt, eine Wiederbelegung dieser Felder vorzunehmen.

Grabeinfassungen, Grabzeichen usw. sind bis zum 31.12.2023 von den betreffenden Grübern zu entfernen. Sämtliche Grabsteine usw., die bis zu dem angegebenen Termin nicht abgeholt worden sind, werden von der Friedhofsverwaltung abgeräumt.

Die Pläne mit den eingezeichneten abzuräumenden Feldern können bei der Friedhofsverwaltung der Kommunalen Servicebetriebe Recklinghausen, Beckbruchweg 33, Zimmer 1027, 45659 Recklinghausen eingesehen werden.

Nordfriedhof

Urnen-Reihengrabfeld: URG C, Reihe: 4
Belegungszeit: 28.04.1995 – 17.07.1998

Urnen-Reihengrabfeld: URG C, Reihe: 8 - 10
Belegungszeit: 25.09.1997 – 04.08.1998

Ostfriedhof

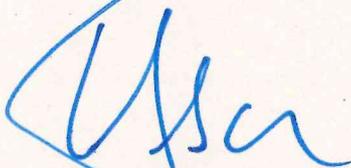
Reihengrabfeld: 14 c
Belegungszeit: 09.06.1996 – 19.01.1998

Südfriedhof

Urnen-Reihengrabfeld: O 4
Belegungszeit: 07.11.1996 – 23.03.1998

Zentralfriedhof

Reihengrabfeld: D
Belegungszeit: 06.03.1997 – 28.10.1998



T e s c h e

Bürgermeister

Beschlüsse über die Aufstellung und die frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit des Bebauungsplanes Nr. 306 - Beisinger Weg

Der Planbereich ist Bestandteil einer größeren landwirtschaftlichen Nutzfläche zwischen der Josef-Wulff-Straße, dem Beisinger Weg, der Paul-Schürholz-Straße und der Fraunhoferstraße. (siehe Übersichtsplan)

Ziel

Mit der vorliegenden Planung wird die umgebende Wohnbebauung erweitert und eine Abrundung des Siedlungsgrundrisses erreicht. Die Erschließung des Plangebiets erfolgt über eine Stichstraße vom Beisinger Weg.

Beschlüsse

Aufgrund des § 2 Absatz 1 und § 3 Absatz 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 12. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 184), hat der Rat der Stadt Recklinghausen in seiner Sitzung am 29. November 2021 folgenden Beschluss gefasst:

„Der Rat beschließt gemäß § 2 Abs. 1 BauGB die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 306 – Beisinger Weg –.“

Der Ausschuss für Stadtentwicklung hat am 04. Oktober 2021 folgenden Beschluss gefasst:

„Der Ausschuss für Stadtentwicklung beschließt, die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB durchzuführen.“

Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst folgende Flurstücke der Flur 331, Gemarkung Recklinghausen: 632, 633

Übersichtsplan



■ ■ Geltungsbereich

Frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit

Die Planunterlagen zum Bebauungsplan Nr. 306 - Beisinger Weg – sind in der Zeit vom

29. August 2023 bis 27. September 2023 einschließlich

über den Internetauftritt des Bauportals NRW: <https://www.bauleitplanung.nrw.de> und der Stadt Recklinghausen <http://www.recklinghausen.de/bplan> abzurufen.

Zusätzlich hängen die Planunterlagen im Fachbereich Stadtplanung, Umwelt und Klimaschutz im Erdgeschoss des Technischen Rathauses, Westring 51, 45659 Recklinghausen während der Öffnungszeiten: montags bis mittwochs und freitags von 8.00 Uhr bis 13.00 Uhr, und donnerstags von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr, zur Einsichtnahme aus. Dort werden die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung dargelegt und es ist Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben.

Es besteht auch die Möglichkeit, einen Termin für die Einsichtnahme mit zuständigen Mitarbeiter*innen der Abteilung 61/2 - Städtebauliche Planung des Fachbereichs Stadtplanung, Umwelt und Klimaschutz unter der Telefonnummer 02361/50 - 23 90 zu vereinbaren.

Stellungnahmen können beispielsweise schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden.

Informationsveranstaltung

Am **Montag, den 04. September 2023 um 18:00 Uhr**, findet **in der Mensa der Wolfgang-Borchert-Gesamtschule Recklinghausen**, Beisinger Weg 80, 45657 Recklinghausen, zusätzlich eine öffentliche Informationsveranstaltung statt. Hierzu sind alle Bürger*innen und Interessierte eingeladen. Zweck der Veranstaltung ist, die Planung zum vorgenannten Bauleitplan öffentlich darzulegen und die Öffentlichkeit hierzu anzuhören.

Bekanntmachungsanordnung

Gemäß § 2 Absatz 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 12. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 184) in Verbindung mit § 1 Absatz 3 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) vom 26. August 1999 (GV. NRW. S. 516), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 05. November 2015 (GV. NRW. S. 741) und § 12 der Hauptsatzung der Stadt Recklinghausen vom 01. Juni 2001 (Amtsblatt Nr. 18 vom 06. Juni 2001), zuletzt geändert durch Satzung vom 29. Juni 2021 (Amtsblatt Nr. 26 vom 02. Juli 2021), werden die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 306 Beisinger Weg sowie die frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis zum Umgang mit personenbezogenen Daten

Alle abgegebenen Stellungnahmen werden für den weiteren politischen Beratungsprozess (Rat der Stadt Recklinghausen, Haupt- und Finanzausschuss sowie Ausschuss für Stadtentwicklung) anonymisiert. Dies bedeutet, dass die Namen und Daten der Personen, die eine Stellungnahme abgegeben haben, lediglich für interne Auswertungszwecke gespeichert, nicht aber weiter veröffentlicht werden. Die Verarbeitung und Speicherung der Daten erfolgt nach den gelten rechtlichen Bestimmungen (§§ 3 und 15 Datenschutzgesetz Nordrhein-Westfalen).

Weitere Hinweise zum Datenschutz sowie die Datenschutzerklärung der Stadt Recklinghausen finden Sie auf der Homepage der Stadt Recklinghausen unter dem Menüpunkt ‚Rathaus & Politik‘ – ‚Datenschutz‘.

Recklinghausen, den 21. August 2023

gez.

Tesche

Bürgermeister

Satzung über die erneute Verlängerung der Veränderungssperre für den Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 196 Blitzkuhlenstraße / Siemensstraße – 2. Änderung der Stadt Recklinghausen

Aufgrund der §§ 14, 16 und 17 Absatz 2 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 03. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176), und §§ 7 und 41 Absatz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490), hat der Rat der Stadt Recklinghausen in seiner Sitzung am 19. Juni 2023 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Zweck der Satzung

Die mit Satzung des Rates der Stadt Recklinghausen für den Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 196 – Blitzkuhlenstraße / Siemensstraße – 2. Änderung beschlossene Veränderungssperre wird erneut um ein Jahr verlängert.

§ 2 Geltungsbereich

Der Geltungsbereich umfasst folgende Flurstücke der Flur 447, Gemarkung Recklinghausen: 121 (teilweise), 128, 138, 143, 149, 155, 156, 160, 161, 162, 163, 168, 169, 172, 180, 189, 193, 252, 253, 283, 287, 291, 292, 293, 305, 306, 309, 310, 314, 315, 318, 320, 321, 322, 323, 324, 333, 334, 335, 336, 340, 341, 342, 350 und Flur 448, mit den Flurstücken: 4, 7, 16 (teilweise), 17 (teilweise), 19 (teilweise), 201, 218 (teilweise), 283, 442 (teilweise), 482 (teilweise).

Der Geltungsbereich der Satzung ist der beigefügten Übersicht und dem Lageplan zu entnehmen, die als Anlagen Bestandteil dieser Satzung sind.

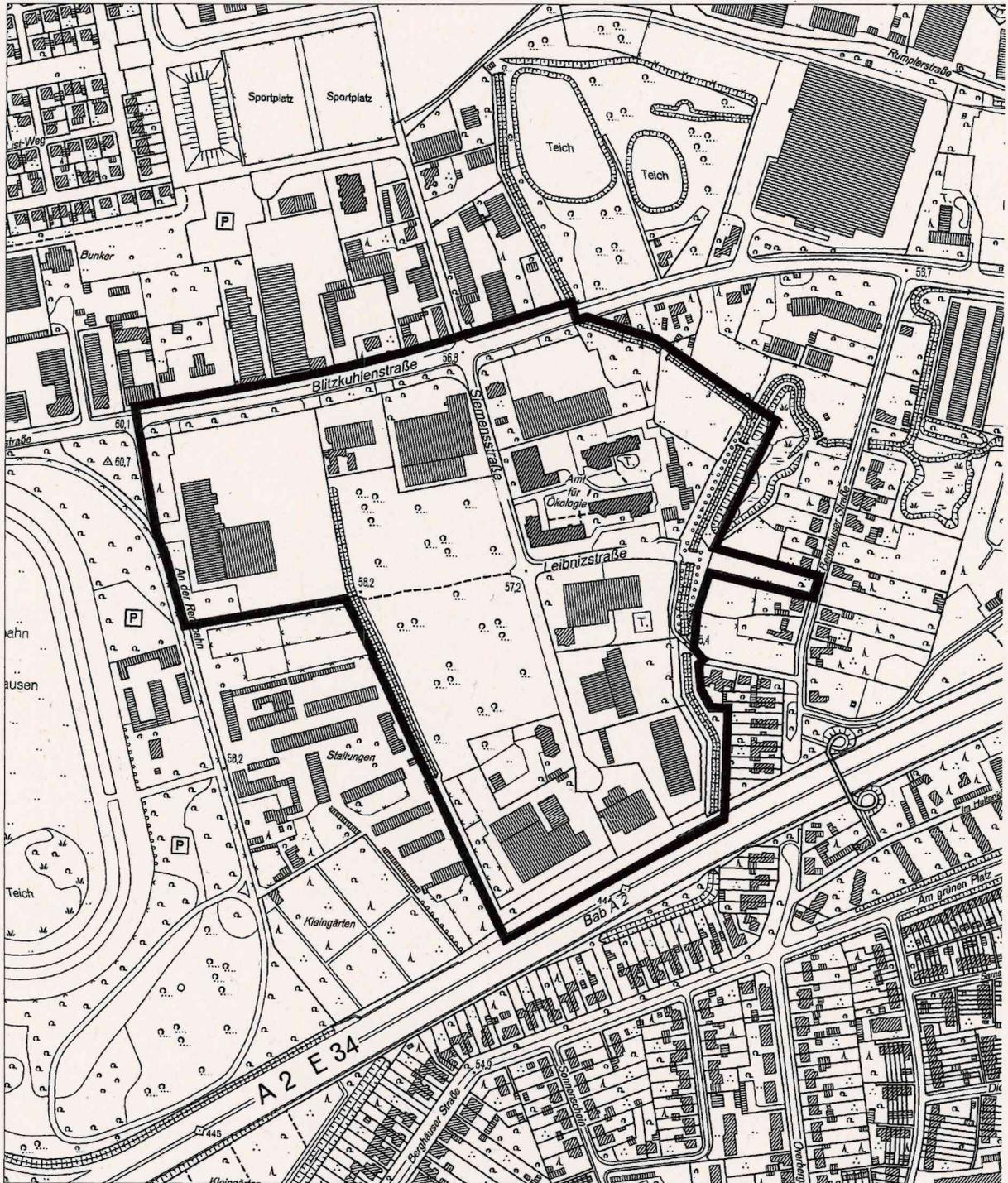
§ 3 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Recklinghausen, den 8.8.2023


Tesche
Bürgermeister

**Übersicht zum räumlichen Geltungsbereich der Satzung über die erneute
Verlängerung der Veränderungssperre für den Planbereich des
Bebauungsplanes Nr. 196 - Blitzkuhlenstraße / Siemensstraße - 2. Änderung**



█ Grenze des räumlichen Geltungsbereiches

Lageplan



Zeichenerklärung

- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der Veränderungssperre
- Hervorhebung der Geltungsbereichsgrenze



Stadt Recklinghausen

**Veränderungssperre
im Bereich des Bebauungsplans
Nr. 196
- Blitzkuhlenstraße / Siemensstraße -**



Maßstab	1:2000
Bearbeitung	Städtebau
Gebiet	Recklinghausen

- 2. Änderung - vereinfachtes Verfahren -

In einem Bereich der Blitzkuhlenstraße im Norden, dem Bärenbach im Osten, der Autobahn A2 im Süden und An der Rennbahn im Westen

Hinweis über die Möglichkeit zur Einsichtnahme in die Satzung über die erneute Verlängerung der Veränderungssperre

Vom Tag des Erscheinens dieser Bekanntmachung im Amtsblatt wird die Satzung über die Veränderungssperre im Erdgeschoss des Technischen Rathauses, Westring 51, 45659 Recklinghausen beim Fachbereich Stadtplanung, Umwelt und Klimaschutz – Abteilung 61/2 – Städtebauliche Planung – während der Öffnungszeiten: montags von 8.00 Uhr bis 13.00 Uhr und donnerstags von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr sowie nach Vereinbarung, zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt wird dort auf Verlangen Auskunft gegeben.

Ein Termin kann mit zuständigen Mitarbeiter*innen der Abteilung 61/2 – Städtebauliche Planung – des Fachbereich Stadtplanung, Umwelt und Klimaschutz unter der Telefonnummer 02361/50 - 2373 vereinbart werden.

Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, die Planunterlagen über den Internetauftritt der Stadt Recklinghausen <http://www.recklinghausen.de/bplan> abzurufen.

Bekanntmachungsanordnung

Gemäß § 16 Absatz 2 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 03. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176), in Verbindung mit § 2 Absatz 4 Nr. 1 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) vom 26. August 1999 (GV. NRW. S. 516), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 05. November 2015 (GV. NRW. S. 741) und § 12 der Hauptsatzung der Stadt Recklinghausen vom 01. Juni 2001 (Amtsblatt Nr. 18 vom 06. Juni 2001), zuletzt geändert durch Satzung vom 29. Juni 2021 (Amtsblatt Nr. 26 vom 02. Juli 2021) wird die Satzung über die erneute Verlängerung der Veränderungssperre für den Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 196 Blitzkuhlenstraße / Siemensstraße – 2. Änderung hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird auf folgende Rechtsfolgen hingewiesen:

1. Fälligkeit und Erlöschen der Entschädigungsansprüche nach dem Baugesetzbuch (BauGB)

Nach § 18 Absatz 2 Satz 2 und 3 BauGB kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen, wenn die in § 18 Absatz 1 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

2. Frist für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften sowie von Mängeln der Abwägung nach dem Baugesetzbuch

Gemäß § 215 BauGB werden unbeachtlich

1. eine nach § 214 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. nach § 214 Absatz 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

3. Frist für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften gemäß § 7 Absatz 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW).

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften kann gegen Satzungen und sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Recklinghausen, den 8.8.2023



Tesche
Bürgermeister

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG des Kreises Recklinghausen

Nr. 927/2023 vom 15.08.2023

Öffentliche Bekanntmachung

Bau eines Sees im Rahmen der Entwicklung des ehemaligen Trabrennbahnareals in Recklinghausen

Der von der Stadtentwicklungsgesellschaft Recklinghausen mbH, Ovelgönnestraße 77 in 45659 Recklinghausen mit Datum vom 01.09.2021 vorgelegte Plan „Bau eines Sees im Rahmen der Entwicklung des ehemaligen Trabrennbahnareals in Recklinghausen“, wird hiermit gemäß §§ 68 Abs.1 - Wasserhaushaltsgesetz (WHG) in Verbindung mit den §§ 104, 107 - Landeswassergesetz NRW (LWG) in Verbindung mit den §§ 72 ff des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) festgestellt Der Beschluss ist mit Nebenbestimmungen verbunden.

In dem Planfeststellungsbeschluss ist über alle rechtzeitig vorgetragenen Einwendungen, Forderungen und Anregungen entschieden worden.

Der Beschluss liegt mit einer Ausfertigung des festgestellten Planes in der Zeit

vom 23.08.2023 bis 06.09.2023

an folgender Stelle zu jedermanns Einsicht aus:

Stadt Recklinghausen
Fachbereich Planen Umwelt Bauen
Westring 51
Technisches Rathaus
Erdgeschoss Foyer
45659 Recklinghausen

Öffnungszeiten:

Montag, Dienstag, Mittwoch, Freitag	9.00 – 13.00 Uhr
Donnerstag	9.00 – 18.00 Uhr

Eine Einsichtnahme ist ausschließlich nach vorheriger telefonischer Terminvereinbarung unter den Tel. Nr.: 02361- 502363 oder 02361-502377 möglich.

Das Amtsblatt des Kreises Recklinghausen kann als E-Mail im Acrobat-Format (PDF-Datei) oder gegen eine Beteiligung an den Portokosten i.H.v. 30,00 Euro jährlich abonniert werden (siehe Herausgeber).

Herausgeber:
Kreis Recklinghausen
Der Landrat
Kurt-Schumacher-Allee 1
45657 Recklinghausen

Anforderungen von
Exemplaren beim
Kreis Recklinghausen
Fachdienst 10
Personalservice, Organisation
und Zentrale Aufgaben

Telefon: 02361 53-3090
Telefax: 02361 53-3290
info@kreis-re.de
www.kreis-re.de



Der Beschluss gilt mit dem Ende der Auslegungsfrist allen Betroffenen und denjenigen gegenüber, die Einwendungen erhoben haben, als zugestellt (§ 74 Abs. 5 Satz 3 VwVfG). Als Zeitpunkt der Zustellung gilt der letzte Tag der Auslegungsfrist. Diese Frist gilt nicht für diejenigen, die den Plan separat zugestellt bekommen haben. Bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist kann der Planfeststellungsbeschluss von den Betroffenen und denjenigen, die Einwendungen rechtzeitig erhoben haben, beim Landrat des Kreises Recklinghausen, Kurt-Schumacher-Allee 1, 45657 Recklinghausen **schriftlich oder per E-Mail (umwelt@kreis-re.de)** angefordert werden.

Nach der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles wurde gemäß der §§5 und 7 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) durch die Planfeststellungsbehörde festgestellt, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist. Diese wurde als unselbständiger Teil des Planfeststellungsverfahrens durchgeführt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Verwaltungsgericht Gelsenkirchen erhoben werden.

Rechtsgrundlagen:

- WHG - Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts Wasserhaushaltsgesetz vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585)
- LWG - Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen - Landeswassergesetz vom 08.Juli 2016 (GV. NRW. S.618 / SGV. NRW. 77)
- UVPG - Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung vom 18.03.2021
- UVPG NRW - Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Lande Nordrhein-Westfalen vom 29. April 1992 (GV. NRW S. 175)
- VwVfG Verwaltungsverfahrensgesetz vom 23. Januar 2003 (BGBl.I.S.102)
- VwGO Verwaltungsgerichtsordnung vom 19. März 1991 (BGBl.I.S.686)

Jeweils in der zurzeit gültigen Fassung

Kreis Recklinghausen

Der Landrat

Fachdienst 70

Im Auftrag

gez.

Haumann

Fachbereichsleiter E

Herausgeber:

Kreis Recklinghausen

Der Landrat

Kurt-Schumacher-Allee 1

45657 Recklinghausen

Anforderungen von

Exemplaren beim

Kreis Recklinghausen

Fachdienst 10 – Zentrale

Aufgaben und Controlling

Telefon: 02361 53-3090

Telefax: 02361 53-3290

info@kreis-re.de

www.vestischer-kreis.de

Bekanntmachung

Planfeststellung für eine 380-kV-Einführung in die Umspannanlage Pöppinghausen mit einem abschnittweisen Ersatzneubau der 110-/380-kV-Höchstspannungsfreileitung Mengede – Pöppinghausen, Bl. 4313, einem Ersatzneubau der 110-/380-kV-Höchstspannungsfreileitung Pöppinghausen – Pkt. Emscher, Bl. 4304 sowie Anpassung und Änderung weiterer bestehender Leitungen

auf dem Gebiet

- **der Stadt Castrop-Rauxel**
Gemarkung Bladenhorst, Flur 1
Gemarkung Pöppinghausen, Flure 2, 3, 4, 5
- **der Stadt Recklinghausen**
Gemarkung Recklinghausen, Flure 552, 553, 554, 555

- Anhörungsverfahren -

Die Bezirksregierung Münster führt im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens für die o. a. Baumaßnahme gemäß §§ 43 ff. des Gesetzes über die Elektrizitäts- und Gasversorgung (Energiewirtschaftsgesetz – EnWG) in Verbindung mit § 73 Abs. 6 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) einen **Erörterungstermin** durch.

Die Erörterung findet **vom 11.09.2023 bis zum 12.09.2023 in der Stadthalle Castrop-Rauxel, Europaplatz 6 - 10, 44575 Castrop-Rauxel**, statt.

Es ist folgende **Tagesordnung** vorgesehen:

Montag, 11. September:

- | | |
|--------------------------|--|
| 09:30 – 12:30 Uhr | Erörterung der Stellungnahme der Träger öffentlicher Belange und der anerkannten Umwelt- und Naturschutzvereinigungen |
| 13:15 – 17:00 Uhr | Einzelrörterung der Einwendungen Privater, die durch eine geplante Grundstücksinanspruchnahme neu betroffen sind |

Dienstag, 12. September:

09:00 – 12:30 Uhr

Themenbezogene Erörterung von Einwendungen Privater

1. Planrechtfertigung
2. Standort

13:15 – 17:00 Uhr

Erörterung der Einwendungen Privater, die durch eine geplante Grundstücksinanspruchnahme betroffen sind

3. Immissionen
4. Natur- und Artenschutz
5. Sonstiges

Der Zeitbedarf für die Behandlung der einzelnen Tagesordnungspunkte kann nicht abgeschätzt werden. Bei Bedarf ist daher eine Verlängerung der Erörterung an den einzelnen Tagen über 17:00 Uhr hinaus möglich. Falls erforderlich, wird die Erörterung über den 12. September 2023 hinaus oder an einem späteren Termin fortgesetzt.

In dem Termin werden die rechtzeitig gegen den Plan erhobenen Einwendungen sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange zu dem Plan mit denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, den Betroffenen, den Behörden und der Vorhabenträgerin (Amprion) sachlich erörtert.

Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich. Die Verhandlungsleitung kann Zuhörer, insbesondere Vertreterinnen und Vertreter der Medien zulassen.

Teilnahmeberechtigt sind nachfolgend genannte Privatpersonen:

- **Einwenderinnen und Einwender** (Personen, die schriftlich oder zur Niederschrift Einwendungen erhoben haben),
- **Betroffene** (Personen, deren Rechte oder Belange von dem Vorhaben berührt werden) sowie deren
- **gesetzliche Vertreterinnen und Vertreter, Bevollmächtigte und Sachbeistände** (Bevollmächtigte haben ihre Bevollmächtigung durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen und diese zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben) und
- **Vertreterinnen und Vertreter** der am Verfahren beteiligten Behörden und Verbände.

Kosten, die durch die Teilnahme am Erörterungstermin oder durch Vertreterbestellung entstehen, werden nicht erstattet.

Es wird darauf hingewiesen, dass beim Ausbleiben einer oder eines Beteiligten auch in Abwesenheit dieser Person verhandelt werden kann, dass verspätete oder formunwirksame Einwendungen von der inhaltlichen Erörterung grundsätzlich ausgeschlossen sind und dass das Anhörungsverfahren mit Schluss des Erörterungstermins beendet ist.

Die form- und fristgerecht eingegangenen Einwendungen werden auch dann im weiteren Verfahren berücksichtigt, wenn die Einwenderin oder der Einwender nicht am Erörterungstermin teilnimmt.

Die detaillierte Tagesordnung und das Informationsblatt zum Erörterungstermin sind auf der Internetseite der Bezirksregierung Münster unter www.brms.nrw.de/go/verfahren -> Planfeststellung Energie (Stichwort: Erörterungstermin – Planfeststellung für die Anpassung der Leitungseinführung in die Umspannanlage Pöppinghausen) einzusehen und abrufbar. Dort finden sich auch Hinweise zum Datenschutz in Planfeststellungsverfahren.

Recklinghausen, den 17.08.2023

Gez.

T e s c h e
Bürgermeister